



# GEMEINDEAMT RINN

Bezirk Innsbruck/Tirol  
6074 RINN, Dorfstraße 6  
Tel. 0 52 23 / 788 77, Fax 788 77-15  
e-mail: [gemeinde@rinn.tirol.gv.at](mailto:gemeinde@rinn.tirol.gv.at)

AZ.: 015/2-2018

## K u n d m a c h u n g

Gemäß § 60 der Tiroler Gemeindeordnung werden nachstehende Beschlüsse des Gemeinderates vom 22. 03.2018 veröffentlicht:

1) Der Gemeinderat beschließt mit 13 gegen 0 Stimmen, dass das Ansuchen von Herrn Thomas Huter, 6074 Rinn, Hauptstraße 32, um Gewährung einer Wohnbauförderungsbeihilfe in Form einer Ermäßigung des Erschließungskostenbeitrages für die Aufstockung des Wohnhauses in Höhe von EUR 7.013,22 auf die Hälfte des Vorschreibungsbetrages = EUR 3.506,61 genehmigt wird.

2) Der Gemeinderat beschließt mit 13 gegen 0 Stimmen, dass das Ansuchen und Herrn Simon Egg, 6074 Rinn, Mooshöfe 2, um Gewährung einer Wohnbauförderungsbeihilfe in Form einer Ermäßigung des Erschließungskostenbeitrages für den Um- und Zubau des Wohnhauses in Höhe von EUR 1.823,00 auf die Hälfte des Vorschreibungsbetrages = EUR 911,50 genehmigt wird.

3) Gemäß Vereinbarung zwischen Herrn Mag. Christian Triendl und der Gemeinde Rinn wird ein Grundstreifen von der Gp. 73 abgetrennt und dem Öffentlichen Gut (Wege und Plätze) der Gp.1134/5 zugeschrieben.

Diese lastenfreie Teilfläche „1“ hat laut Planurkunde der NECON ZT KG, GZL: 5628 ein Ausmaß von 216 m<sup>2</sup> und soll kostenlos nach den Sonderbestimmungen des Liegenschaftsteilungsgesetzes gemäß §§ 15 ff übertragen werden.

Der Gemeinderat stimmt auf Antrag des Bürgermeisters mit 13 gegen 0 Stimmen der Veranlassung zur grundbücherlichen Durchführung der Grundteilungsurkunde der NECON ZT KG vom 30.01.2018 GZL: 5628 nach den Sonderbestimmungen des Liegenschaftsteilungsgesetzes gemäß §§15ff zu.

4) Frau Ursula Deutsch-Gürtler, Obere Hochstraße 10, 6074 Rinn, ist grundbücherliche Eigentümerin des Grundstückes 742/69 KG Rinn.  
Frau Deutsch-Gürtler hat an den Gemeinderat das Ansuchen gestellt, einen 6 m breiten Grundstreifen der östlich angrenzenden, gemeindeeigenen Gp. 742/46 und einer Teilfläche der Gp. 1161/3 Öffentliches Gut anzukaufen. Das Gesamtausmaß der zu erwerbenden Grundflächen beträgt ca. 200 m<sup>2</sup> und soll für die Errichtung einer Garage verwendet werden.  
Auf dem Grundstück 742/46 haftet die Dienstbarkeit des Holz- und Streubezuges für die Einlagezahl 90030 GB Rinn (Eigentümer Andreas Hoppichler).

Der Gemeinderat beschließt mit 13 gegen 0 Stimmen einem Verkauf vorbehaltlich einer raumordnungsrechtlichen bzw. forstrechtlichen Genehmigung zur Baureifmachung zuzustimmen. Der Gemeinderat empfiehlt jedenfalls gegen Osten hin eine Baugrenzlinie zu verfügen. Als Kaufpreis wird ein Quadratmeterpreis von EUR 550,-- festgelegt.

5) Der Entwurf für den Rechnungsabschluss 2017 wurde allen Gemeinderäten zugestellt. Die Ausgabenüberschreitungen des ordentlichen Haushaltes wurden darin ausführlich begründet. Der Gemeinderat beschließt mit 13 gegen 0 Stimmen, dass folgende Haushaltsstellenüberschreitungen (über € 1.453,00) für das Wirtschaftsjahr 2017 nachträglich genehmigt werden:

<u>Voranschlagsstelle</u>	<u>Ansatz lt. Voranschlag</u>	<u>tatsächliches Ergebnis</u>	<u>Überschreitung</u>
1/010000-042000	5.000,00	6.557,64	1.557,64
1/010000-510000	141.100,00	148.684,13	7.584,13
1/010000-670000	11.000,00	13.757,37	2.757,37
1/010000-729210	700,00	3.190,04	2.490,04
1/029000-600000	6.500,00	9.044,44	2.544,44
1/163000-400100	10.000,00	12.757,12	2.757,12
1/164000-619100	500,00	3.676,88	3.176,88
1/211000-430000	7.600,00	9.975,00	2.375,00
1/211000-511000	21.000,00	29.555,40	8.555,40
1/211000-614000	3.500,00	6.626,63	3.126,63
1/211000-614001	0,00	13.680,00	13.680,00
1/212000-752120	13.000,00	14.509,45	1.509,45
1/222000-751200	3.700,00	6.783,23	3.083,23
1/240000-043000	16.500,00	21.418,84	4.918,84
1/240000-430000	8.000,00	12.007,28	4.007,28
1/240000-510000	210.000,00	224.410,22	14.410,22
1/240000-581000	48.500,00	50.550,46	2.050,46
1/240000-614000	1.200,00	4.012,55	2.812,55
1/240000-614001	15.000,00	18.128,00	3.128,00
1/262000-618000	2.500,00	8.380,56	5.000,00
1/320200-752000	60.000,00	86.924,90	26.924,90
1/361000-729000	2.000,00	3.573,09	1.573,09
1/411000-751100	57.300,00	59.800,00	2.500,00
1/439000-751000	24.300,00	27.552,00	3.252,00
1/469000-751000	2.500,00	4.983,90	2.483,90
1/480000-768000	30.000,00	35.697,28	5.697,28
1/612000-002002	0,00	64.200,85	64.200,85
1/612000-611900	100.000,00	143.189,16	43.189,16
1/690000-752000	26.000,00	31.275,20	5.275,20
1/770000-752000	1.000,00	3.799,44	2.799,44
1/814000-401000	10.000,00	16.133,49	6.133,49
1/814000-728000	46.000,00	58.480,46	12.480,46
1/816000-050000	5.000,00	16.575,02	11.575,02
1/840000-001000	100.000,00	102.243,37	2.243,37
1/840000-640000	1.000,00	6.657,70	5.657,70
1/840000-710900	500,00	95.400,00	94.900,00
1/840000-729000	300,00	3.375,16	3.075,16
1/846010-600000	6.000,00	9.697,11	3.697,11
1/850000-004000	60.000,00	98.834,96	38.834,96
1/851000-004000	120.000,00	154.479,65	34.479,65
1/851000-755200	43.600,00	53.717,76	10.117,76
1/852000-728000	13.000,00	14.741,84	1.741,84
1/852000-769000	0,00	11.665,41	11.665,41
1/900000-616000	15.000,00	21.729,00	6.729,00
1/914000-779001	39.000,00	42.785,57	3.785,57

6) Der Bürgermeister legt dem Gemeinderat den Entwurf des Rechnungsabschlusses für das Haushaltsjahr 2017 vor. Der Rechnungsabschluss wurde vom Überprüfungsausschuss vorgeprüft und ist in der Zeit vom 07.03.2018 bis einschließlich 21.03.2018 durch zwei Wochen hindurch zur öffentlichen Einsichtnahme aufgelegt.

Es sind keine Stellungnahmen bzw. Einwendungen dazu eingelangt.

Der Bürgermeister erstattet dem Gemeinderat Bericht über den Rechnungsabschluss und beantwortet die verschiedenen Fragen der Gemeinderatsmitglieder.

Die Abweichungen gegenüber dem Voranschlag (über € 10.000,-) wurden im Rechnungsabschluss ebenfalls eingehend begründet.

Weiters erklärt der Obmann des Überprüfungsausschusses Mario Weger dass eine Vorprüfung des Rechnungsabschlusses stattgefunden hat und dabei keine Unstimmigkeiten festgestellt wurden.

Der Bürgermeister bedankt sich bei der Buchhalterin Claudia Feistmantl und dem Überprüfungsausschuss für die geleistete Arbeit. Anschließend übergibt er seinem Stellvertreter Armin Eberl den Vorsitz zur Beratung und Beschlussfassung und verlässt den Sitzungsraum.

Auf Antrag von Vizebgm. Armin Eberl beschließt der Gemeinderat mit 12 gegen 0 Stimmen, dem Bürgermeister bezüglich der Jahresrechnung 2017 die Entlastung zu erteilen.

Der Jahresabschluss 2017 stellt sich summenmäßig wie folgt dar:

Gesamtsumme Vorschreibung OHH-Einnahmen .....	€ 4.526.298,44
Gesamtsumme Vorschreibung OHH-Ausgaben .....	€ 3.924.697,09
Jahresergebnis Vorschreibung .....	€ 601.601,35
Gesamtsumme Vorschreibung AOHH-Einnahmen .....	€ 0,00
Gesamtsumme Vorschreibung AOHH-Ausgaben .....	€ 0,00
Jahresergebnis Vorschreibung .....	€ 0,00
Gesamtsumme Abstattung Einnahmen .....	€ 5.049.319,29
Gesamtsumme Abstattung Ausgaben .....	€ 4.391.107,20
Jahresergebnis Abstattung .....	€ 658.212,09
Rechnungsergebnis OHH (Vorschreibung) .....	€ 601.601,35
Rechnungsergebnis AOHH (Vorschreibung) .....	€ 0,00
Jahresergebnis Gesamthaushalt .....	€ 601.601,35
Kassenbestand zum Ende des Rechnungsjahres (Abstattung) .....	€ 658.212,09

7) Am 07.03.2018 hat die Rechnungsprüfung Gemeindegutsagrargemeinschaft Rinn für das Jahr 2017 in Anwesenheit der gewählten Organe stattgefunden.

Der 1. Rechnungsprüfer Vizebgm. Armin Eberl trägt den dabei aufgenommenen Bericht vor und hält zusammenfassend fest, dass die Kassa der GgAgrargemeinschaft für in Ordnung befunden wurde. Die Belegsammlung ist vollständig, der Anfangs- und Endbestand des Prüfwahres stimmten gänzlich mit den Kontoauszügen überein.

Beschlüsse des Gemeinderates betreffend Vorgaben TFLG sind in den Protokollen des Gemeinderates einsehbar. Aktuelle Auszüge von Bankkonten, Bankkonditionen und Obligoausdruck wurden kontrolliert und waren in Ordnung. 3 Sparbücher sind vorhanden.

Es wurden keine Beanstandungen zur Kassaführung für den Zeitraum des Rechnungsjahres 2017 festgestellt. Die Empfehlungen des Rechnungsprüfers zur Kassaprüfung des Vorjahres wurden umgesetzt bzw. sind in Umsetzung begriffen.

Der Rechnungsprüfer bedankt sich ausdrücklich bei der Kassaführerin Fr. Claudia Feistmantl für ihre gute Arbeit.

Der Rechnungsprüfer Vizebgm. Armin Eberl stellt somit den Antrag:  
Der Gemeinderat möge den Beschluss zur Entlastung der Organe der Kassaführung für den Zeitraum 1.1.2017 bis zum 31.12.2017 - den Substanzverwalter und dessen 2 Stellvertreter der GgAgrargemeinschaft Rinn - fassen.  
Gleichzeitig soll auch der Beschlussfassung für den erstellten Voranschlag 2018 nachgekommen werden.

Dieser Antrag wird vom Gemeinderat mit 10 gegen 0 Stimmen bei 3 Stimmenthaltungen (Substanzverwalter, 1. und 2. Rechnungsprüfer) angenommen.

8) Der Gemeinderat beschließt mit 13 gegen 0 Stimmen, nach § 10 der Tiroler Waldordnung 2005 LGBl.Nr.55 idgF. zur teilweisen Deckung des Personalaufwandes für den Gemeindewaldaufseher folgende Verordnung:

## **Verordnung des Gemeinderates der Gemeinde Rinn vom 22.03.2018 über die Festsetzung einer Waldumlage**

Aufgrund des § 10 der Tiroler Waldordnung 2005, LGBl. Nr. 55, in der jeweils geltenden Fassung, wird zur teilweisen Deckung des Personalaufwandes für den Gemeindewaldaufseher verordnet:

### **§ 1**

#### **Festsetzung des Gesamtbetrages der Umlage**

Der Gesamtbetrag der Umlage wird für das Jahr 2018 mit EUR 11.147,18 festgesetzt. Der der Festsetzung der Waldumlage zugrunde liegende Gesamtbetrag für den Gemeindewaldaufseher (Jahresaufwand) beträgt für das abgelaufene Jahr 2017 EUR 25.527,55. Diesem Betrag liegt eine Waldfläche von insgesamt 451,2803 Hektar zugrunde. Der Hektarsatz beträgt somit 56,57 Euro.

### **§ 2**

#### **Höhe des Anteils am Gesamtbetrag der Umlage**

Der auf den einzelnen Umlagepflichtigen entfallende Anteil am Gesamtbetrag der Umlage beträgt für den Wirtschaftswald im Ertrag 50%, für den Schutzwald im Ertrag 15% und für den Teilwald im Ertrag 50% des Hektarsatzes.

### **§ 3**

#### **Inkrafttreten**

Diese Verordnung tritt mit dem Ablauf des Tages des Anschlages an der Amtstafel der Gemeinde Rinn in Kraft.

Für den Gemeinderat:  
Der Bürgermeister  
Herbert Schafferer

## Der Gesamtbetrag der Umlage wurde wie folgt errechnet:

**Personalkosten 2017 = € 53.584,65**

### Privatstunden lt. Stundenaufzeichnungen:

Beitrag der Gemeinde Ampass (eigen)	66,0 Stunden	à € 31,50	= € 2.079,00
Beitrag der Gemeinde Rinn (eigen)	14,0 Stunden	à € 31,50	= € 441,00
Beitrag der Agrargemeinschaft Ampass	38,0 Stunden	à € 31,50	= € 1.197,00
Beitrag der Agrargemeinschaft Rinn	65,5 Stunden	à € 31,50	= € 2.063,25
		<u>Gesamt</u>	<u>= € 5.780,25</u>

Personalkosten 2017 g e s a m t = € 53.584,65

Abzüglich Privatstunden = € 5.780,25

Verbleibt zur Aufteilung auf die Gemeinden = € 47.804,40

Davon 53,4 % Gemeinde R i n n = € 25.527,54

46,6 % Gemeinde A m p a s s = € 22.276,86

Der Gemeindebeitrag zur Umlage beträgt € 25.527,54

25.527,54 : 451,2803 ha ergibt Kosten je ha = € 56,57

Umlage für Wirtschaftswald = 50 % = € 28,28

Umlage für Schutzwald im Ertrag = 15 % = € 8,49

### Insgesamt zahlt die Gemeinde an Waldaufsichtskosten:

Wirtschaftswald (WW) = 50 % von 369,6280 ha à € 28,28 = € 10.454,36

Schutzwald im Ertrag (SiE) = 85 % von 81,6523 ha à € 48,08 = € 3.926,00

Gesamt = € 14.380,36

### U m l a g e :

Wirtschaftswald (WW) = 50 % von 369,6280 ha à € 28,28 = € 10.454,36

Schutzwald im Ertrag (SiE) = 15 % von 81,6523 ha à € 8,49 = € 692,82

Gesamt = € 11.147,18

Der auf Waldeigentümer, die eine Ausbildung zum Forstfacharbeiter nachweisen, entfallende Anteil am Gesamtbetrag der Umlage wird um 20% verringert.

Der auf Waldeigentümer, die eine Ausbildung zum Forstwirtschaftsmeister oder zum Forstorgan (§§104 Abs.4, 105 und 109 des Forstgesetzes 1975) nachweisen, entfallende Anteil am Gesamtbetrag der Umlage wird um 40% verringert.

Die Umlage ist mit Bescheid zur Zahlung binnen einem Monat vorzuschreiben.

Weiters wird vom Gemeinderat gemäß § 11 der Tiroler Waldordnung festgesetzt, dass für eine Stunde Tätigkeit des Gemeindewaldaufsehers ein Betrag von € 31,50 zu verrechnen ist.

Diese Festsetzung gilt verbindlich für alle von Dritten beanspruchten Tätigkeiten des Gemeindewaldaufsehers, die nicht im öffentlichen Interesse liegen.

**9)** Gemäß Tiroler Gebrauchsabgabegesetz 1992 werden Gemeinden ermächtigt, durch Verordnung des Gemeinderates für den Gebrauch von öffentlichem Grund in den Gemeinden und des darüber befindlichen Luftraumes eine Gebrauchsabgabe auszuschreiben.

Dazu beschließt der Gemeinderat mit 13 gegen 0 Stimmen folgende Verordnung:

# **Verordnung des Gemeinderates der Gemeinde Rinn vom 22.03.2018 über die Erhebung einer Gebrauchsabgabe**

Aufgrund des § 1 Abs. 1 des Tiroler Gebrauchsabgabegesetzes, LGBl. Nr. 78/1992, zuletzt geändert durch LGBl. Nr. 110/2002, wird verordnet:

## **§ 1 Gebrauchsabgabe**

Die Gemeinde Rinn erhebt eine Gebrauchsabgabe in der Höhe von 6 v.H. der Bemessungsgrundlage gemäß § 4 Abs. 1 des Tiroler Gebrauchsabgabegesetzes.

## **§ 2 Entstehung des Abgabensanspruches, Fälligkeit**

- (1) Der Abgabensanspruch entsteht jeweils mit dem Ablauf des Wirtschaftsjahres.
- (2) Die Gebrauchsabgabe wird zwei Monate nach der Entstehung des Abgabensanspruches fällig.

## **§ 3 Selbstberechnung, Entrichtung**

Der Abgabenschuldner hat den für das abgelaufene Wirtschaftsjahr zu entrichtenden Abgabebetrag selbst zu berechnen und spätestens bis zum Fälligkeitszeitpunkt an die Gemeinde zu entrichten. Mit der Entrichtung des Abgabebetrages ist eine Abgabenerklärung einzureichen.

## **§ 4 Inkrafttreten**

Diese Verordnung tritt mit dem Ablauf des Tages des Anschlages an der Amtstafel der Gemeinde Rinn in Kraft.

Für den Gemeinderat:  
Der Bürgermeister  
Herbert Schafferer

**10)** Der Geschäftsführer der Glungezerbahn Walter Höllwarth hat an die Gemeinde Rinn ein Ansuchen für einen Investitionsbeitrag „Glungezerbahn Neu“ gerichtet. Da die Glungezerbahn die geplante Modernisierung der Anlagen, die von einer Steuerungsgruppe der Planungsverbände erarbeitet wurde, nicht aus eigener Kraft aufbringen kann, werden die betroffenen Gemeinden um eine Investitionsförderung ersucht.

Die Umsetzung ist in 3 Phasen in den Jahren 2018, 2019 und 2020 geplant und soll insgesamt 16,5 Mio. € kosten. Davon übernimmt die Gemeinde Tulfes 3,0 Mio €.

Für die Investitionsaufteilung wurden die Nachbargemeinden in 5 Stufen eingeteilt, die sich durch den %-Anteil der Kopfquote von Tulfes unterscheiden. Der Anteil für die Gemeinde Rinn in der Stufe 3 beträgt für die Sektion 1 und 2 sowie die Beschneidung EUR 98.820,86.

Der Gemeinderat ist sich einig, dass für die Gewährung eines Zuschusses folgende Punkte erfüllt sein müssen:

- alle Gemeinden müssen mittun
- die Auszahlung erfolgt bei jeder Umsetzungsphase als Einmalbetrag analog der Förderungs- auszahlung des Landes
- die Gemeinde Rinn übernimmt keine weitere Haftung
- der Investitionsbeitrag darf sich nicht erhöhen

Vizebgm. Eberl stellt fest, dass der Bürgermeister eine Rückstufung von Stufe 2 in Stufe 3 ausgehandelt hat. Dagegen gibt es kritische Stimmen und stellt ein schlechtes Signal für künftige gemeinsame Projekte mit Tulfes dar. Es sollten daher die Werte aus der Investitionsaufteilung der Stufe 2 herangezogen werden. Der Anteil pro Kopf würde statt € 3,06 dann € 3,88 betragen. GR André Kiechl könnte sich diese Lösung vorstellen, wenn als Zusatzvereinbarung die Schikurse des Kindergartens von Tulfes in den nächsten 10 Jahren ab der Saison 2018/19 beim Kinderland Rinn durchgeführt werden.

Es werden folgende 2 Anträge eingebracht, über die eine namentliche Abstimmung vereinbart wird:

1. Antrag von Bürgermeister Schafferer: der Zuschuss soll, wie in der Investitionsaufteilung vorgesehen, in Stufe 3 (pro Kopf € 3,06) geleistet werden.
2. Antrag von Vizebgm. Eberl: für die Höhe des Zuschusses wird die Kopfquote der Stufe 2 (pro Kopf € 3,88) herangezogen. Bedingung dafür ist, dass die Schikurse des Kindergartens Tulfes 10 Jahre lang beim Rinner Lift abgehalten werden.

<u>Abstimmungsergebnis</u>	<u>für Antrag 1:</u>	<u>für Antrag 2:</u>
	Bgm. Herbert Schafferer	Vizebgm. Armin Eberl
	Sonja Erhart	Mario Weger
	Triendl Franz	Dipl.Päd. Claudia Gapp
	Mag.Dr. Sibylle Auer	Georg Nagiller
	Dr. Daniela Köck-Nardelli	Andreas Gapp
		Florian Buxbaumer
		André Kiechl
		Andreas Panwinkler

Der Antrag 2 von Vizebgm. Eberl hat mit 8 gegen 5 Stimmen die Mehrheit erlangt.

Sollte die Zusatzvereinbarung des Antrages 2 vom Gemeinderat der Gemeinde Tulfes nicht bis zum 31.05.2018 akzeptiert werden, wird die Investitionsaufteilung für die Gemeinde Rinn nach dem Antrag 1 vollzogen.

**11)** Die Ausschreibung der Straßenbauarbeiten Bichlkreuz wurde durchgeführt und nach der Angebotsprüfung hat die Ingenieurbüro Eberl ZT GmbH vorgeschlagen, die zur Vergabe anstehenden Baumeisterarbeiten an den Billigstbieter, die Fa. Fröschl AG & Co KG, zum Angebotspreis von EUR 82.260,55 netto zu vergeben.

Die Kanal-, Wasserleitungs- und Straßeninstandsetzungsarbeiten im Bereich der Ortseinfahrt Ost wurden von der Firma.SWIETELSKY BaugesmbH als Folgeauftrag des Projektes Triendlsiedlung zur Angebotssumme von EUR 67.531,97 netto angeboten.

Auf Antrag des Bürgermeisters beschließt der Gemeinderat einstimmig, die gegenständlichen Bauleistungen Bichlkreuz an die Fa. Fröschl AG & Co KG und die Arbeiten bei der Ortseinfahrt Ost an die Fa. SWIETELSKY BaugesmbH zu den angebotenen Summen zu vergeben.

**12)** Der Gemeinderat hat in seiner Sitzung vom 06.07.2017 beschlossen, eine Prüfung über die verschiedenen Möglichkeiten von Geschwindigkeitsbeschränkungen im Ortszentrum von Rinn durchzuführen.

Dazu hat das Büro für Verkehrs- und Raumplanung (BVR) ein Verkehrstechnisches Gutachten zur Vorlage bei den Behörden erstellt.

Im Resümee dieses Gutachtens wird, um die erforderliche Verkehrssicherheit im Ortszentrum von Rinn auch künftig gewährleisten zu können, die Umsetzung der Verordnung einer zulässigen Höchstgeschwindigkeit von 30 km/h empfohlen.

Die 30 km/h - Zone wird durch die Dorfstraße von der Kirche bis zur Ortseinfahrt Ost und die südliche Verbindung durch die Landesstraße L9 abgegrenzt. Zusätzlich werden begleitende Maßnahmen zum Schutz von Kindern im Bereich der Volksschule angeregt (Blinksignale beim Schutzweg, seitliche Bodenmarkierung)

Der Gemeinderat beschließt mit 10 gegen 3 Stimmen den im Verkehrstechnischen Gutachten dargelegten Weg weiter zu gehen und zur Hebung der Verkehrssicherheit bei den zuständigen Behörden die Einleitung eines Ermittlungsverfahrens für die Verordnung einer Geschwindigkeitsbeschränkung von 30 km/h zu beantragen.

**13)** Bei der im Dezember 2017 in der Wohnanlage „Waldgrundstück“ Oberdorf 32 vom Gemeinderat zugeteilten 2-Zimmerwohnung hat die Bewerberin nach der Vergabe wieder zurückgezogen. Während dieser Phase hat es eine weitere Bewerbung von Frau Nina Feistmantl gegeben.

Der Gemeinderat beschließt mit 13 gegen 0 Stimmen, die Wohnung Oberdorf 32 Top 2 an Frau Nina Feistmantl, Am Lavierenbach 2c, 6074 Rinn zur Nachbesiedelung zu vergeben.

**14) Bericht des Substanzverwalters**

- bei der Vollversammlung der Agrargemeinschaft Rinn haben Neuwahlen stattgefunden. Der bisherige Obmann Josef Kiechl hat sich für diese Funktion nicht mehr zur Verfügung gestellt. Als neuer Obmann wurde Andreas Hoppichler gewählt.
- Das Rechtholz der Agrargemeinschaft wird von den Bundesforsten geschlägert und verkauft
- folgende Punkte sind in Angriff zu nehmen:
  - Zäune müssen funktionieren
  - Im Stall der Rinner Alm ist der Boden zu erneuern
  - Ausschneiden des Abkürzungssteiges Rinner Alm
  - Bachbegehungen

**15)** Die Gemeinde Rinn hat in Judenstein ca. 300m<sup>3</sup> und die Gemeindegutsagrargemeinschaft Rinn im Bereich oberhalb des Golfplatzes ca. 500m<sup>3</sup> reifes Holz zur Schlägerung ausgeschrieben. Der Holzverkauf wurde bereits beschlossen und vergeben. Es wurde mit dem Käufer Johann Müller ein guter Preis erzielt.

Gür die gesamte Schlägerung von ca. 800m<sup>3</sup> und Bringung an die LKW-Straße sind 2 Angebote eingelangt:

Johann Müller	20,00	EUR / Festmeter zuzügl. MwSt.
André Kiechl	22,00	EUR / Festmeter zuzügl. MwSt.

Die Beratung und Abstimmung über diesen Tagesordnungspunkt findet in Abwesenheit von GR André Kiechl statt.

Da die Preisdifferenz nur 10% beträgt, beschließt der Gemeinderat mit 12 gegen 0 Stimmen die Holzschlägerungsarbeiten an André Kiechl zu vergeben.

**16)** Der Gemeinderat beschließt den Dienstvertrag für den Saisonarbeiter Hubert Klingenschmid. Der Verlauf des Tagesordnungspunktes Personalangelegenheiten, die gestellten Anträge und das Abstimmungsergebnis werden gemäß §46 Abs.3 TGO 2001 in einer gesonderten Niederschrift protokolliert.

Der Bürgermeister  
Herbert Schafferer

angeschlagen am: 28.03.2018  
abgenommen am: 12.04.2018